



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 14. Oktober 2026
Nummer 40

Inhalt	Seite
--------	-------

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027	858
---	-----

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder	865
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld	865
--	-----

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19348 Pirow	867
---	-----

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16792 Zehdenick	868
---	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen	869
----------------------------------	-----

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe	870
------------------------	-----

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg zur Förderung digitaler Angebote im Rahmen der schulischen und beruflichen Bildung sowie der sozialen Integration von Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug¹ im Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027

Vom 15. September 2026

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften eine jährliche Zuwendung, um digitale Angebote für Gefangene, Untergebrachte sowie Arrestantinnen und Arrestanten zur Vorbereitung auf die berufliche und soziale Integration bereitstellen zu können.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist die Unterstützung und Optimierung der Behandlung der Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten durch digitale Angebote, insbesondere in den Bereichen der schulischen und beruflichen Bildung, Arbeit, Entlassungsvorbereitung und Freizeitgestaltung. Durch die Förderung soll der staatliche Auftrag der Resozialisierung von Gefangenen, Untergebrachten sowie Arrestantinnen und Arrestanten unterstützt werden, der auch die Teilhabe an einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft umfasst.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Förderatbestände sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Antidiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung von digitalen Angeboten in den unter den Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 genannten Bereichen durch den Betrieb einer zentralen Plattform für den Justizvollzug des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes. Hierzu zählen auch die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur, die eine abgesicherte und benutzerfreundliche Nutzung der Inhalte ermöglicht.

Die Förderung umfasst damit die Gewährleistung des Betriebs einer zentralen Plattform mit insgesamt mindestens 350 Inhalten der unter Nummer 1 genannten Bereiche. Hierzu zählt insbesondere die abgesicherte Bereitstellung von Online- und Offline-Inhalten, Lernanwendungen, Videos, Podcasts, Arbeitsblättern, Mediatheken sowie Zugängen zu öffentlichen Webangeboten behördlicher Einrichtungen und Fernlehre-Instituten. Klientelbezogene, mehrsprachige Angebote sind hierbei zu berücksichtigen. Die Bedienung der Plattform ist mindestens in deutscher Sprache zu ermöglichen. Eine Übersicht der Länder sowie über die Anzahl der PC-Plätze, welchen der Zugang zur Plattform ermöglicht werden soll, wird über die Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung (<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/justiz/justizvollzug/>) bekanntgegeben.

Zudem umfasst die Förderung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes die Koordination von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Plattform.

Insgesamt werden drei Schwerpunkte gefördert, welche in ihrer Gesamtheit von einem Projektträger zu erfüllen sind:

2.1 Projektkoordination

Die oder der Zuwendungsempfänger nimmt an Gremiensitzungen teil, welche der Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gemeinsam abhalten.

Die Vor- und Nachbereitung zu zentralen Inhalten, der Präsentation und der Zurverfügungstellung der Informationen in geeigneter Form für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes obliegt der oder dem Zuwendungsempfänger. Diese oder dieser berät zudem den Zuwendungsgeber und die weiteren Justizverwaltungen bei der Neueinführung oder der Erweiterung des Einsatzes der Angebote der Plattform. Insofern werden der oder dem Zuwendungsempfänger jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

¹ Der Begriff Justizvollzug umfasst in dieser Richtlinie die Justizvollzugsanstalten, die Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sowie die Jugendarrestanstalten.

Die oder der Zuwendungsempfängende soll Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit betreiben und hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Teilnahme an bis zu drei Gremiensitzungen des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes (Präsenz- und Onlineveranstaltungen) sowie Präsentation und Zurverfügungstellung von Informationen in geeigneter Form zu zentralen Inhalten der Sitzungen für den Zuwendungsgeber und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes.
- b) Mindestens einmal im Jahr Beratung und Unterstützung des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes bei der inhaltlichen und technischen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform in geeigneter Form (zum Beispiel im Rahmen der oben genannten Gremiensitzungen).
- c) Mindestens einmal im Jahr Beratung des Zuwendungsgebers und der Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes in geeigneter Form bei Neueinführungen oder Erweiterungen des Einsatzes der Angebote der Plattform.
- d) Gewährleisten von Maßnahmen zur aktiven Öffentlichkeitsarbeit: Mindestanforderung ist, dass auf der Homepage der oder des Zuwendungsempfängenden das Projekt sowie die Kooperation mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes sowie gegebenenfalls weiteren Kooperationspartnerinnen und -partnern dargestellt werden.

Der oder dem Zuwendungsempfängenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

2.2 Pädagogik

Gefördert werden die Prüfung, Bereitstellung und Weiterentwicklung digitaler Angebote, die geeignet sind, die unter Nummer 1.2 genannten Ziele zu erreichen.

Die Förderung umfasst insbesondere die Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich digitaler Medien sowie die pädagogische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfängenden jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Darüber hinaus umfasst die Förderung die Koordinierung und fachliche Begleitung eines pädagogischen Gremiums, welches insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Beratung und Unterstützung der oder des Zuwendungsempfängenden bei der inhaltlichen Ausrichtung und Gestaltung der Plattform und bei der Auswahl und Beschaffung von Bildungsinhalten,

- Vernetzung der Betreuenden, die die Plattform nutzen.

Die oder der Zuwendungsempfängende hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Beobachtung und Analyse der Entwicklungen im Bereich des Lehrens und Lernens mit digitalen Medien hinsichtlich der Relevanz für die Plattform:
 - aa) Dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund sind jährlich bis zu 50 neue Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen vorzustellen.
 - bb) Jährlich sind mindestens zehn neue Inhalte bereitzustellen, welche zuvor mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund abgestimmt worden sind. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
 - cc) Gewährleistung der Aktualität der Inhalte der Plattform: Spätestens nach elf (frühestens jedoch nach acht) Monaten Projektlaufzeit ist für mindestens 90 Prozent der Inhalte auf der Plattform eine Nutzung im Länderverbund nachzuweisen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.
- b) Dem Zuwendungsgeber sowie den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes ist halbjährlich in geeigneter Form eine Dokumentation über die Nutzung der Plattform (zum Beispiel Aufrufe der Inhalte, Intensität der Nutzung) aufgeschlüsselt nach den jeweils angeschlossenen Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sowie Jugendarrestanstalten zur Verfügung zu stellen. Die landesspezifische Dokumentation ist an die jeweiligen Ansprechpersonen der Justizverwaltungen zu übermitteln. Eine Übersicht des Nutzungsverhaltens des gesamten Länderverbundes ist an alle Justizverwaltungen des Länderverbundes zu übermitteln.
- c) Die oder der Zuwendungsempfängende stellt im Sinne der pädagogischen Beratung und Begleitung einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten, den Einrichtungen der Sicherungsverwahrung sowie den Jugendarrestanstalten des Länderverbundes in einem geeigneten Format sicher. Die zentralen Ansprechpersonen werden der oder dem Zuwendungsempfängenden von den jeweiligen Justizverwaltungen benannt. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Ein gemeinsamer Fachaustausch mit den unter Nummer 2.3 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Mindestens zweimal jährlich sind Betreuende in den Justizvollzugsanstalten über Neuerungen des Projektes in Form eines Newsletters schriftlich zu informieren.

- e) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfängenden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und der Jugendarrestanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- f) Weiterentwicklung und Erprobung von Lernszenarien und Unterrichtsmodellen in der schulischen und beruflichen Bildung unter Nutzung der Plattform.
- g) Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements.
- h) Bereitstellung und Weiterentwicklung eines abgesicherten E-Mail-Systems (sogenanntes Moderiertes Mailen) für Gefangene, Untergebrachte und Arrestantinnen und Arrestanten zur Erreichung der unter Nummer 1.2 genannten Ziele.
- i) Bereitstellung didaktischen Materials zur Nutzung digitaler Bildungsmedien.
- j) Analyse und Beschaffung neuer Lernsoftware für die Plattform in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- k) Anpassung von digitalen Lehr- und Lernmaterialien an die Bedarfe des Justizvollzuges.
- l) Durchführung bedarfsgerechter Workshops und Schulungen zur Nutzung der Plattform im Umfang von mindestens acht Veranstaltungen für Betreuende aus dem Justizvollzug. 50 Prozent der Veranstaltungen sind im Online-Format bereitzustellen. Die Bedarfe sind hierfür beim Zuwendungsgeber und bei den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes vorab zu ermitteln und das Programm ist abzustimmen.

2.3 Technik

Gefördert werden die Bereitstellung, Weiterentwicklung und Wartung geeigneter, den besonderen Sicherheitsanforderungen im Justizvollzug entsprechender technischer Infrastruktur zur Erreichung der unter Nummer 1.2 genannten Ziele. Die insoweit zu erbringenden Leistungen sind als Mindestanforderungen zur Ermöglichung einer abgesicherten und benutzerfreundlichen Nutzung der Inhalte zu verstehen. Zudem umfasst die Förderung die technische Beratung und Begleitung der Betreuenden, ausgerichtet an den Bedarfen des Justizvollzuges. Hierfür werden der oder dem Zuwendungsempfängenden jeweils entsprechende Ansprechpersonen benannt.

Die oder der Zuwendungsempfängende hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Zu gewährleisten ist eine IT-technische Jahresverfügbarkeit der Plattform von mindestens 95 Prozent

im Justizvollzug des Zuwendungsgebers und des zugrundeliegenden Länderverbundes.

- b) In geeigneter Weise ist die Erreichbarkeit der oder des Zuwendungsempfängenden an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) für zentrale Ansprechpersonen der Justizvollzugsanstalten, der Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und der Jugendarrestanstalten des Länderverbundes sicherzustellen.
- c) Die oder der Zuwendungsempfängende stellt im Sinne der technischen Beratung und Begleitung hierfür einmal jährlich einen fachlichen Austausch der zentralen Ansprechpersonen der Betreuenden in den Justizvollzugsanstalten des Länderverbundes in geeigneter Form sicher. Die Inhalte des Fachaustausches sind mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes im Vorfeld abzustimmen. Ein gemeinsamer Fachaustausch mit den unter Nummer 2.2 Buchstabe c benannten Ansprechpersonen ist möglich.
- d) Erstellung und Vorhalten technischer Richtlinien für Betrieb und Nutzung der Plattform.
- e) Absicherung der zentralen Serverkomponenten und der ansonsten erforderlichen zentralen Hardware in der Hochsicherheitsinfrastruktur eines Rechenzentrums.
- f) Wartung der zentralen Serverkomponenten und - falls erforderlich - Installation von neuen Komponenten und von Updates auf den Servern.
- g) Regelmäßige Sicherheitsüberprüfungen und Dokumentation der zentralen Komponenten.
- h) Aktualisierung bestehender Dienste und Komponenten nach dem aktuellen Stand der Technik.
- i) Entwicklung von neuen Diensten im Sinne der Zuwendung, welche im Vorfeld mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes abzustimmen sind.
- j) Sicherung des Netzwerks gegen Zugriffe von außen durch Bereitstellung einer VPN-Infrastruktur.
- k) Beratung zu und Bewertung der dezentralen technischen Infrastruktur nach Maßgabe eines Sicherheitsrahmens.
- l) Ermöglichung und Absicherung des Datenaustausches zwischen der Infrastruktur (der Plattform) und der dezentralen IT der Justizvollzugseinrichtungen, der Einrichtungen der Sicherungsverwahrung und der Jugendarrestanstalten.
- m) Absicherung und Differenzierung des Zugangs zu allen Diensten der Plattform durch abgestufte Nutzerzugänge, -rechte und -rollen.
- n) Ermöglichung und Absicherung des Zugriffs auf externe Internetangebote, wie zum Beispiel der

FernUniversität in Hagen und der Agentur für Arbeit, in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des Länderverbundes.

- o) Entwicklung und Betrieb eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene, Untergebrachte sowie Arrestantinnen und Arrestanten in enger Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber und dem zugrundeliegenden Länderverbund.
- p) Ermöglichung des Zugriffs auf die Plattform, neben stationären auch über mobile Endgeräte.
- q) Logging und Monitoring der Infrastruktur (der Plattform).
- r) Backup der Systeme und Nutzerdaten gemäß datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- s) Bereitstellung der Erreichbarkeit einer Version der Plattform außerhalb des Justizvollzuges.

Der oder dem Zuwendungsempfangenden werden für die Erfüllung der Aufgaben im Vorfeld die jeweiligen Ansprechpersonen benannt.

Darüberhinausgehende Leistungen der oder des Zuwendungsempfangenden für die jeweiligen beteiligten Justizverwaltungen - insbesondere die Übernahme von weiterem landesspezifischem technischem Support (zum Beispiel Fernwartung, Beratung, Zugriff auf die Plattform vom Haftraum aus) sowie die Bereitstellung zusätzlicher Workshops - unterliegen nicht der Förderung. Entsprechende Vereinbarungen und die daraus resultierenden Kosten liegen in der Zuständigkeit der jeweiligen Landesjustizverwaltungen.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende können juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, die gesamten genannten Förderschwerpunkte umzusetzen, und über Erfahrungen in diesen Bereichen verfügen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die oder der Zuwendungsempfängende übernimmt den zentralen Betrieb sowie die technische und inhaltliche Weiterentwicklung der Plattform. Sie oder er stellt sicher und weist nach, dass das Personal über entsprechende pädagogische, sozialwissenschaftliche, technische und verwaltungsorganisatorische Qualifikationen verfügt, welche den Förderzweck in seiner Gesamtheit tragen. Des Weiteren wird bei der Umsetzung des Gesamtvorhabens eine kontinuierlich enge, regelmäßige und interdisziplinäre Verzahnung zwischen Technik, Pädagogik und Projektkoordination vorausgesetzt.
- 4.2 Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Einsatz des Personals abzulehnen, sofern hinsichtlich der Eignung

Bedenken bestehen. Gleiches gilt für einen Personalwechsel während der Vertragslaufzeit. Eine Vertretungsregelung im Urlaubs- oder Krankheitsfall ist von der oder dem Zuwendungsempfangenden sicherzustellen.

- 4.3 Die oder der Zuwendungsempfängende hat gegenüber dem Zuwendungsgeber einmal im Jahr zum Stichtag 31. Juli den Sachstand hinsichtlich der Erledigung der festgelegten Vorgaben zu berichten. Abweichungen sind gesondert zu kennzeichnen und zu begründen. Werden die Vorgaben nicht erreicht, kann die Förderung anteilig reduziert werden, wenn die oder der Zuwendungsempfängende keine hinreichenden Gründe darlegen kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen projektbezogene Personal- und Sachausgaben. Bei Vorhandensein von geeigneter Hard- und Software ist diese zu verwenden, sofern gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Falle der Verwendung ist dies gesondert zu vermerken, aber nicht im Finanz- und Kostenplan aufzuführen.

Erwartet wird die Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Interoperabilität bei der Vorhabenplanung und -umsetzung, auch durch die Verwendung von Freier Software, soweit dies technisch möglich und unter den übrigen Gesichtspunkten vertretbar ist.

- 5.5 Vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen für das Jahr 2027 beträgt die Höhe der Zuwendung 2 219 100 Euro. Eine Erhöhung ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Zuwendungsgebers möglich. Mit Einreichung der Antragsunterlagen ist hierfür von der oder dem Zuwendungsempfangenden ein gesonderter Antrag mit Begründung der Kostenerrhöhung beim Ministerium der Justiz und für Digitalisierung zu stellen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Maßnahmen zur Durchführung des Vorhabens im Sinne der Förderung erforderlich sind.
- 6.2 Personelle Veränderungen hinsichtlich des konkret für die Umsetzung des Projektes eingesetzten Personals über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen sind dem Zuwendungsgeber unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet der Zuwendungsgeber.

- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbewendungszweck für die in dieser Richtlinie aufgeführten Fördertatbestände aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.
- 6.4 In Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen etc.) ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg und die Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes hinzuweisen.
- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Prüfung der Aufgabenwahrnehmung sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung beziehungsweise Prüfung der Förderung erfasst und speichert der Zuwendungsgeber statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden beziehungsweise zu der oder dem Zuwendungsempfängenden und zu den beantragten oder geförderten Fördertatbeständen.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung oder Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung oder Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Zuwendungsgebers.

Die oder der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, projektrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln.

Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von dem Zuwendungsgeber und den Justizverwaltungen des zugrundeliegenden Länderverbundes gespeichert und von diesen für Zwecke der Statistik und Projektbewertung verarbeitet werden.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfängende oder den Zuwendungsempfängenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag ist einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen siehe Anlage 2) zu einem bestimmten Stichtag an das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung zu stellen. Informationen zur Antragstellung, einschließlich der Anforderungen für das Konzept sowie erforderliche Formulare, werden über die Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung

(<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/justiz/justizvollzug/>) veröffentlicht. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Vorbehaltlich des Vorliegens der haushalterischen Voraussetzungen erfolgt die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und auf Grundlage eines fachlichen Votums des Zuwendungsgebers.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg.

Die Anforderung der Mittel erfolgt postalisch und elektronisch. Die dafür bereitgestellten Formulare sind zu nutzen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) einzureichen.

Mit dem Verwendungsnachweis sind von der oder dem Zuwendungsempfängenden unaufgefordert zur Erfolgskontrolle folgende Unterlagen einzureichen:

Sachbericht über den Verlauf des Projektvorhabens, insbesondere zu:

- Änderungen des geplanten Personaleinsatzes,
- der jährlichen Verfügbarkeit der zentralen Plattform,
- dem geplanten Workshop-, Veranstaltungs- und Beratungsangebot,
- Maßnahmen und Gewährleistung zur Aktualisierung der Plattform,
- der Vorstellung neuer Inhalte, Weiterentwicklungen oder Neuerungen,
- einer Übersicht der bereitgestellten Inhalte mit Kennzeichnung von Änderungen in geeigneter Form,
- der Übermittlung von Newslettern,
- der Dokumentation des Nutzungsverhaltens im Länderverbund,
- der Weiterentwicklung und Erprobung von Anwendungsmöglichkeiten der Plattform im Bereich der Sozialarbeit, der Entlassungsvorbereitung und des Übergangsmanagements,
- der Bereitstellung und Weiterentwicklung eines abgesicherten E-Mail-Systems für Gefangene, Unterbrachte sowie Arrestantinnen und Arrestanten (so genanntes Modifiziertes Mailen).

Zahlenmäßiger Nachweis:

- Übersicht über die Einnahmen,
- Übersicht über die Ausgaben,
- Beleglisten mit getrennter Auflistung der Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge,
- alle relevanten Kontoauszüge.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die oder der Zuwendungsempfangende hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Zuwendungsgeber sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei der oder dem Zuwendungsempfangenden beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Der Zuwendungsempfangende ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Der Zuwendungsgeber hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden der oder dem Zuwendungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Potsdam, den 15. September 2026

Der Minister der Justiz und für Digitalisierung

.....

Anlage 1

Ergänzende Vorgaben zur Einreichung von Anträgen und Konzepten

Maßnahmezeitraum

Die Durchführung des Vorhabens soll vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027 erfolgen.

Das Konzept sollte nicht mehr als 15 Seiten (ohne Anlagen) umfassen und ist nach folgender Gliederung einzureichen (vgl. Anlage 2):

1 Darstellung der oder des Antragstellenden

- Darstellung der oder des Antragstellenden (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeitenden)
- Beschreibung und Nachweis spezifischer Erfahrungen und Kompetenzen für die Umsetzung des Projektvorhabens
- Vorerfahrungen aus früheren Projektförderungen; Referenzen

2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung und geplanter (vorrangiger) Zuordnung zu den Förderschwerpunkten nebst Darstellung der Eignungsprofile

3 Projektumsetzung

- Darstellung der Umsetzung der Förderschwerpunkte gemäß Nummer 2 der Richtlinie

4 Interdisziplinäre Verzahnung

- Darstellung der engen, regelmäßigen und interdisziplinären Verzahnung zwischen den Bereichen Technik, Pädagogik und Projektkoordination

5 Wirtschaftlichkeit und Finanzen

- Förderfallkosten

6 Jahresplanung

- Aussagekräftige tabellarische Übersicht zur Arbeitsplanung im Förderzeitraum (maximal 2 Seiten)

Die Unterlagen sind postalisch **und** per E-Mail einzureichen unter:

Bezeichnung (Anschrift) der auffordernden und auswertenden Stelle:

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg
Abteilung 1, Referat 1.4
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: poststelle@mdjd.brandenburg.de.

Die Anträge sind mit den vollständigen Konzeptunterlagen bis zum auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung (<https://mdjd.brandenburg.de/mdjd/de/justiz/justizvollzug/>) benannten Stichtag einzureichen. Das Angebot und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Bewilligung erfolgt unter Einbeziehung eines fachlichen Votums des zuständigen Fachreferats.

Ansprechpersonen

Für zuwendungsrechtliche Fragestellungen stehen
..... (Referat 1.4) unter@mdjd.brandenburg.de und
für inhaltliche Fragen zum Projektvorhaben
(Referat 3.4) unter@mdjd.brandenburg.de
zur Verfügung.

Anlage 2

Fachliche Bewertung des Konzepts durch das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Nummer	Kriterium	maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung in Prozent
1	Trägereignung	6	30
1.1	Darstellung der oder des Antragstellenden	2	
1.2	Spezifische Erfahrungen	2	
1.3	Referenzen	2	
2	Personaleinsatz	3	10
2.1	Projektkoordination	1	
2.2	Pädagogisches Personal	1	
2.3	Technisches Personal	1	
3	Projektumsetzung	24	40
3.1	Umsetzung des Förderschwerpunktes 1	4	10
3.1.1	Öffentlichkeitsarbeit	2	
3.1.2	Beratung des Länderverbundes	2	
3.2	Umsetzung des Förderschwerpunktes 2	12	20
3.2.1	Aktualität des Angebots der Plattform	2	
3.2.2	Workshop- und Beratungsangebote	2	
3.2.3	Bereitstellung aktueller Informationen für Betreuende	2	
3.2.4	Umsetzung der Entwicklung des Moderierten Mailens	2	
3.2.5	Dokumentation der Nutzungsintensität	2	
3.2.6	Fach Austausch der Betreuenden	2	
3.3	Umsetzung des Förderschwerpunktes 3	8	10
3.3.1	Realisierung verschiedener Nutzerzugänge/-rollen	2	
3.3.2	Fach Austausch der Betreuenden	2	
3.3.3	Bereitstellung einer Version außerhalb des Vollzuges	2	
3.3.4	Angaben zur Umsetzung sicherheits- und datenschutzrechtlicher Vorgaben	2	
4	Interdisziplinäre Verzahnung	2	10
5	Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit	2	10
	Gesamt	37	100

Der Bewertungsmaßstab wird wie folgt festgelegt:

sehr gut: 100 bis 85 Prozent
gut: 84 bis 70 Prozent
befriedigend: 69 bis 55 Prozent
ausreichend: 54 bis 40 Prozent
mangelhaft: 39 bis 20 Prozent
ungenügend: unter 20 Prozent.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach Gewichtung mindestens mit befriedigend (55 Prozent) bewertet wurden. Für Antragstellende, deren Konzepte bei dem unter Nummer 3 genannten Kriterium (Projektumsetzung) mit weniger als 13 Punkten bewertet werden, erfolgt der Ausschluss aus dem Verfahren.

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 16303 Schwedt/Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Oktober 2026

Der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH, Braunschweigstraße 7 in 04347 Leipzig wurde am 18. September 2026 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Neuer Hafen 10 in der Gemarkung Schwedt, Flur 26, Flurstück 529 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern (Az.: G13925).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma BALANCE Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Braunschweigstraße 7 in 04347 Leipzig wird die*

Genehmigung

nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle (im Folgenden: Biogasanlage) auf dem Grundstück in

*16303 Schwedt/Oder; Neuer Hafen 10,
Gemarkung Schwedt,
Flur 26,
Flurstück 529*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu ändern.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung/Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.*
3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die geänderte Anlage unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED).

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 15. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Oktober 2026

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, wurde am 15. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Schönfeld in der Gemarkung Neuen-

feld, Flur 2, Flurstücke 18 und 21 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G03424).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, zwei WKA auf dem Grundstück in 17291 Schönfeld

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA NF U2	Neuenfeld	2	18
WKA NF U3	Neuenfeld	2	21

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für zwei WKA. Die Baugenehmigung umfasst auch die Errichtung einer Löschwasserzisterne.
 - die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 i. V. m. § 20 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **15. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 19348 Pirow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Oktober 2026

Der Firma Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 7 in 19348 Pirow, wurde am 11. Juni 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Pirow, Flur 2, Flurstück 66 eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windplan Pirow 2 GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 7 in 19348 Pirow, wird nach § 16b Abs. 1 BImSchG die

Genehmigung

erteilt, eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-82 E1 (Bst.-/Anl.-Nr.: 10704810000-6004) zurückzubauen und eine WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW am Standort in 19348 Pirow

Gemarkung Pirow
Flur 2,
Flurstück 66

Betriebsstättennummer: 10709900022-4009

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und nach Rückbau einer Bestandsanlagen zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 5 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsfläche von 127,60 m auf den Radius der kreisförmigen Projektionsfläche von 86,10 m,
- b) Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die hiermit genehmigte WEA

- c) Denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 i. V. m. § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG)

Hinweis: Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 15. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Wider-

spruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16792 Zehdenick

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 13. Oktober 2026

Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16792 Zehdenick in der Gemarkung Badingen, Flur 3, Flurstücke 151/5 und 153/4 drei Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

Das Repowering-Vorhaben umfasst den Rückbau von fünf WEA des Typs Nordex S77 und Vestas V52 mit einer Gesamtleistung von 6,85 MW und die Errichtung und den Betrieb von drei WEA des Typs Vestas 172 mit einer Gesamtleistung von 21,6 MW, einer Nabenhöhe von 175 m und einer Gesamthöhe von 261 m.

Die Genehmigungsentscheidung in berichtigter Form und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird nach § 16b BImSchG die

Genehmigung

erteilt, drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V172 - 7,2 MW auf den Grundstücken

in 16792 Zehdenick,
Gemarkung Badingen,
Flur 3, Flurstücke 151/5 und 153/4

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - Wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) für die gegenständlichen WEA
3. Das von der Stadt Zehdenick verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Berichtigung wird in der Zeit **vom 15. Oktober 2026 bis einschließlich 28. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Ab-

satz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin er-

folgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das

Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 02.12.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²	Blatt
Bad Saarow-Pieskow	Flur 10, Flurstück 39	Waldfläche, Ringstr.	3.153	383 BV lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Waldfläche

Verkehrswert: 1.900,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 54/24

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 16.12.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Erkner

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
225,42/10.000	Wohnung am Reiherhorst 1 im 2. OG; mit Abstellraum im Erdgeschoss	1131	4013 BV lfd. Nr. 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m²
Erkner	Flur 2, Flurstück 952	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Reiherhorst 1, 2, 3, 4, 5	1.824
Erkner	Flur 2, Flurstück 850	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	201
Erkner	Flur 2, Flurstück 857	Verkehrsfläche, Platz, Am Reiherhorst	155

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Wohnung mit einer Größe von ca. 65,00 m² (Flur, 4 Wohnräume, Küche, Bad/WC, Loggia), derzeit vermietet

Verkehrswert: 145.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.05.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 17/22

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Strausberger Betreuungsverein e. V., Berliner Straße 83, 15344 Strausberg, ist zum 14. Oktober 2015 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

.....
.....
.....

Der Fischerei- und Naturschutzverein Alt-Madlitzer Mühle e. V., Mühlenstraße 11, 15518 Briesen (Mark), ist zum 31. März 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

.....
.....
.....

Der Verein Künstlerische Bildung Bad Saarow e. V., See-
straße 35, 15526 Bad Saarow, ist zum 15. Juli 2026 aufgelöst
worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert,
bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend ge-
nannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

.....	
.....	
.....	
	

.....
.....
.....
.....

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.